

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Neckarsteinach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG vom 12. Dezember 2008, GVBl I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach in ihrer Sitzung vom 02.02.2009 folgende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Neckarsteinach beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Neckarsteinach unterhält in ihren Stadtteilen Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) als öffentliche Einrichtungen. Grundlage der Benutzung der DGH, mit allen Räumlichkeiten, technischen Anlagen sowie Inventar, ist diese Satzung soweit nicht für einzelne Stadtteile Sonderregelungen getroffen werden.
Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
Der Magistrat kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Zulassung zur Nutzung besondere Bedingungen festlegen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind.
2. DGH als öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
die DGH in Darsberg, Grein und Neckarhausen.

§ 2 Zweck und Verwendung der Einrichtungen

1. Die DGH dienen kulturellen, gemeinnützigen, jugendpflegerischen, kommunalen, gesellschaftlichen und sportlichen Zwecken den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten, soweit sie nicht für öffentliche Aufgaben der Stadt Neckarsteinach benötigt werden.
2. Über die in dieser Satzung beschriebene Nutzung hinausgehende Nutzungen gelten als Sonderveranstaltungen und bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

§ 3 Nutzungsberechtigte

1. Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 1. die Einwohner der Stadt Neckarsteinach,
 2. alle Vereine mit Sitz in Neckarsteinach, wobei Vereinen des jeweiligen Stadtteils vorrangig ein Nutzungsrecht zusteht,
 - 3 alle städtischen Körperschaften, Kirchen, sonstigen Organisationen mit Sitz in Neckarsteinach, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht sowie Parteien und Wählergruppen, die entsprechend der Verfassung des Landes Hessen und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die darin genannten politischen Ziele verfolgen.

2. Allen ortsfremden natürlichen und juristischen Personengruppen kann die Benutzung gestattet werden.

§ 4 Verwaltung

Dem Magistrat obliegt die Verwaltung der DGH. Der Magistrat bestellt Beauftragte für die Wahrnehmung seiner Aufgaben vor Ort (Gebäudebeauftragter), in der Regel ist das der/die Ortstellenleiter/in.

§ 5 Zulassung der Nutzung

Die gesamte Gebäudeinfrastruktur incl. aller Räumlichkeiten sowie des Außenbereiches darf nur zu dem in der Genehmigung zugelassenen Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer untersagt (z.B. Untervermietung). Für die Vergabe und Nutzung der Räume erlässt der Magistrat in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbeirat eine Haus- und Nutzungsordnung (Anlage A).

§ 6 Ordnung

Jeder Besucher und Nutzer der DGH unterwirft sich dieser Satzung und hat den Anordnungen des Bürgermeisters bzw. des Gebäudebeauftragten Folge zu leisten. Diesen ist jederzeit freier Eintritt zu gestatten.

§ 7 Verstöße

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

Kommt es durch Vereine, Organisationen und Einzelpersonen in der Veranstaltung bzw. außerhalb des DGH zu Unruhe ist der Magistrat berechtigt, die Veranstaltung zu schließen.

Der Magistrat kann Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, die gegen diese Satzung verstoßen oder verstoßen haben, ausschließen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

Der Nutzer hat auf seine Kosten bei Veranstaltungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch entsprechende Aufsichtspersonen (älter als 18 Jahre) sowie für die Erfüllung aller Bau-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften ordnungsgemäß zu sorgen. Des Weiteren sind die Brandschutzvorschriften einzuhalten.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorgenommen und Erlaubnisse eingeholt wurden.

§ 9 Gebühr

Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührenordnungen (Anlage B) erhoben. Gebührenfrei bleibt die alleinige Nutzung der Räume für gemeinnützige, kulturelle, kirchliche und jugendfördernde Zwecke der Vereine und Organisationen mit Sitz in Neckarsteinach.

Ermäßigungen oder der Erlass von Gebühren sind zulässig. Die Entscheidung trifft nach schriftlichem Antrag der Magistrat.

§ 10 Verschiedenes

Für Veranstaltungen mit Ausschank von alkoholischen Getränken ist der Nutzer verpflichtet, eine Ausschankgenehmigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen. Der Nutzer trägt sämtliche anfallenden Nebenkosten seiner Veranstaltung. Insbesondere ist er verpflichtet, bei Musikaufführungen die GEMA hiervon in Kenntnis zu setzen und die anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Neckarsteinach, den 10.02.2008

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach
gez.
Eberhard Petri
Bürgermeister

*Die Vorstehende Satzung wurde am
19.02.2009 im Mitteilungsblatt
veröffentlicht.*

*Neckarsteinach, 20.02.2009
Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach*

gez.

*Eberhard Petri
Bürgermeister*